


Legende

 Flurbereinigungsgebiet Mindener Land

Bezirksregierung Detmold
 Dezernat 33
 Ländliche Entwicklung,
 Bodenordnung

Regierungsbezirk Detmold
 Kreis Minden-Lübbecke
 Gemeinde Hille/Stadt Espelkamp

Bezirksregierung
 Detmold



Gebietskarte
 zum Einleitungsbeschluss
 vom 09.07.2021

Maßstab 1:15.000

Flurbereinigung: Mindener Land
 Aktenzeichen: 82102
 Ausgabedatum: 14.07.2021
 Blattnummer: 1 von 1



Ländliche Entwicklung u. Bodenordnung

Beschleunigte Zusammenlegung

Mindener Land

Az.: 33B-82102 H. 05

Beschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Hille und der Stadt Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke, wird gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Beschleunigte Zusammenlegung Mindener Land

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91 ff FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille

Flur 9 Flurstücke 127 bis 132, 140 bis 142, 157, 176, 177, 192
und 209

Flur 10 Flurstücke 1 bis 4, 8, 9, 16 bis 21, 24, 28 bis 30, 33, 135
bis 137, 151 bis 153, 155, 164, 170, 177 bis
185, 189 und 190

Flur 13 Flurstück 55

Flur 27 Flurstücke 27, 29, 32, 33, 37, 90 und 148

Stadt Espelkamp

Gemarkung Frotheim

Flur 16 Flurstücke 463/161 und 615

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der in der Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 44,6 ha.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gebietskarte wird in den Aushangkästen der Gemeinde Hille und der Stadt Espelkamp öffentlich bekanntgemacht.
4. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land

mit dem Sitz in Hille.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die

bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach §§ 91 ff FlurbG - zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens. Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind über das Zusammenlegungsverfahren umfassend aufgeklärt worden. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die Bezirksregierung Detmold hat als Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 2. Juli 2021 (Az. 51.5.7-002/2021-001) beantragt für den Bereich ein Bodenordnungsverfahren zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes einzuleiten.

Der ländliche Bereich zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Hille ist geprägt durch zahlreiche Grünlandstandorte mit hohen Vernässungsgraden bis hin zu ausgedehnten ehemaligen Moorgebieten. Durch partielle Flächenankäufe des Naturschutzes in den vergangenen Jahren sind in schützenswerten Bereichen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft entstanden. Der partielle Ankauf bedingt zudem, dass keine geschlossenen Kulissen zur Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen, wie der Wiedervernässung von Flächen, bestehen. Dies betrifft u.a. die Bereiche der Naturschutzgebiete „Großes Torfmoor“, „Neuenbaumer Moor“ oder „Staustufe Schlüsselburg“ sowie den Bereich der Bastauwiesen, in dem aktuell das LIFE+-Projekt „Wiesenvögel“ durchgeführt wird.

Zur Auflösung dieser Nutzungskonflikte sollen die entstandenen konkurrierenden Ansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz

durch Bodenordnung nachhaltig entflochten werden. Die Umsetzung soll in Zusammenwirken zwischen Flurbereinigungsbehörde und Grundstückseigentümern erfolgen. Den Grundstückseigentümern soll für einen entstehenden Flächenverlust nach Möglichkeit geeignetes Tauschland als Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Die Ersatzflächen sind entweder bereits im Vorfeld erworben worden oder sollen – soweit erforderlich – durch zusätzlichen Landerwerb im Rahmen dieses Verfahrens beschafft werden.

Fernerhin wird allen Teilnehmern des Verfahrens die Möglichkeit geboten, auf eine Landabfindung gegen Geld gemäß § 52 FlurbG zu verzichten.

Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft der Grundstückseigentümer an dem Verfahren mitzuwirken und Flächen gegen einen Ausgleich in der Bodenordnung bereitzustellen.

Das Verfahren bezweckt zudem durch den Austausch landwirtschaftlicher Flächen eine großzügige Zusammenlegung und die Neuordnung landwirtschaftlicher Besitzstände im Zusammenlegungsgebiet.

Da kein Wegebau oder Plan nach § 41 FlurbG vorgesehen ist, wurde hier das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren gewählt, um den Zweck der Bodenordnung zu erreichen.

Die beschleunigte Zusammenlegung dient dem Interesse der Teilnehmer und ist somit privatnützig.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde Hille, die Stadt Espelkamp und der Kreis Minden-Lübbecke sind nach § 93 Abs. 2 FlurbG zur Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold,**

zu erklären.


Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Im Auftrag


(Plümer, LRVD)